

# Satzung des "Dorfleben Hofsgrund e.V."

---

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Der Zweck und Aufgaben des Vereins .....	2
§ 3	Selbstlose Tätigkeit .....	2
§ 4	Ehrenamtlichkeit .....	2
§ 5	Zweckgebundenheit .....	3
§ 6	Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Ende der Mitgliedschaft .....	3
§ 8	Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 9	Organe des Vereins sind .....	4
§ 10	Vorstand .....	4
§ 11	Aufgaben des Vorstandes .....	4
§ 12	Mitgliederversammlung .....	5
§ 13	Amts-dauer und Beschlussfassung des Vorstandes.....	6
§ 14	Ermächtigung des Vorstandes.....	6
§ 15	Kassenprüfer .....	6
§ 16	Endschaftsregelung.....	6

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist Körperschaft des privaten Rechts und führt den Namen „Dorfleben Hofsgrund e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister, Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name „Dorfleben Hofsgrund e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberried, Ortsteil Hofsgrund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck und die Aufgaben des Vereins**

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck der Körperschaft ist die

1. Förderung von Kunst und Kultur im Ortsteil Hofsgrund, z.B. durch Ausstellungen sowie Ausrichtung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Konzerte, Mundart- Dichter- Lesungen und Ähnliches.
2. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere im Zusammenhang mit dem Engländertag in Hofsgrund und durch Einladung von Zeitzeugen und Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg zu diesem historischen Ereignis.
3. Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, insbesondere Pflege alter handwerklicher Traditionen und Bewahrung des Wissens darüber, wie der Herstellungsprozess der Hofsgrunder Käsele oder das Anfertigen von Holzschindeln durchgeführt wurde.

## **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Ehrenamtlichkeit**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 5 Zweckgebundenheit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt hat. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, kann sich der Beitrittswillige an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße in dem Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstanderschaft oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied durch den Vorstand zu hören.

Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden zu verstoßen
- schwere Schädigung des Ansehens oder die Belange des Vereins

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in entsprechenden Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 9 Organe des Vereins sind**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie mindestens einem Beisitzer, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt werden.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Erstellung der Buchführung einschließlich des Jahresberichtes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Beratend ist zu jeder Sitzung ein Vertreter des Ortschaftsrates von Hofgrund einzuladen. Es soll eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Umlagen, die Entlastung und die Wahl sowie die Abberufung der Mitglieder über Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Wahl von 2 Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberried.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter zu übertragen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen mit Angaben von Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters, Anzahl der erschienenen Mitglieder, der Tagesordnung und den einzelnen Abstimmungsergebnissen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 13 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung wählt

die Vorstandschaft im Jahr der Gründung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet.

Künftig werden dann alle Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder wieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einsetzen.

### **§ 14 Ermächtigung des Vorstandes**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die deren grundsätzlichen Gehalt nicht gefährden, per Vorstandsbeschluss vorzunehmen, soweit dies aus rechtlichen oder steuerlichen Gründen, z.B. durch Vorgaben des Finanzamtes oder Registergerichtes notwendig wird.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie prüfen die Kasse auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 16 Endschaftsregelung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Oberried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zum Wohle des Ortsteils Hofgrund zu verwenden hat.